

Projekt «Entflechtung 27»

Prüfbericht der Arbeitsgruppe

Mitglieder: fedpol, BAZG, SEM, SEPOS, V, EFV, KKPKS

Aufgabenbereich Polizei und Botschaftsschutz

1. Ist-Zustand

Der Aufgabenbereich Polizei kann in folgende Teilbereiche¹ unterteilt werden:

1. Staatsschutz
2. Sicherheits-, kriminal- und gerichtspolizeiliche Aufgaben, Strafverfolgung und Rechtshilfe
3. Datenbanken und Betrieb von Informationssystemen und IKT-Anwendungen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben
4. Unterstützung durch die Armee bei polizeilichen Aufgaben
5. Sicherheitsaufgaben im grenzpolizeilichen Bereich
6. Sicherheit in öffentlichen Transportunternehmen
7. Sicherheit in der Luftfahrt

Der Kurzbericht beschränkt sich auf die ersten fünf Themenbereiche.

1.1. Regelungskompetenz

Bund und Kantone sorgen gemäss [Art. 57 BV](#) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung und koordinieren ihre Anstrengungen. Wie die Lehre aber immer wieder feststellt, gibt Art. 57 BV einen Handlungsauftrag, ohne jedoch eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kantonen herzustellen. Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der integralen Kompetenzverteilung

¹ Die Teilbereiche basieren grösstenteils auf der Kategorisierung des [Berichts Malama](#) aus dem Jahr 2012. Viele Ausführungen des Berichts sind noch immer aktuell und bieten einen guten Überblick zur Kompetenzordnung Bund-Kantone im Bereich der inneren Sicherheit.

lung verfügen die Kantone auf ihrem Territorium über die Polizeihochheit und entsprechende Rechtsetzungskompetenz. Der Bund ist nur in denjenigen Bereichen zuständig, die ihm von der Bundesverfassung implizit oder explizit zugewiesen werden:

- Staatsschutz: Bundeszuständigkeit ([NDG](#); [SR 121](#)), soweit der Staatsschutz internationale und gesamtschweizerische Bedeutung hat und über das Gebiet einzelner Kantone hinausreicht (inhärente Kompetenz, nicht ausdrücklich in BV genannt). In der Lehre ist jedoch umstritten, ob die Bundeskompetenz ausschliesslich ist oder ob die Kantone auch die Kompetenz haben, eigenständige, kantonale Nachrichtendienste aufrechtzuerhalten.
- Sicherheitspolizeiliche Aufgaben: Primär kantonale Zuständigkeit (Polizeihochheit der Kantone, verankert in den kantonalen Polizeigesetzen); sektorielle Zuständigkeiten Bund betreffend Massnahmen zum eigenen Schutz und Schutz seiner Institutionen und Organe ([BWIS](#); [SR 120](#)).
- Strafverfolgung und kriminal- und gerichtspolizeiliche Aufgaben: Gesetzgebung Straf- und Strafprozessrecht in Bundeszuständigkeit (Art. 123 BV), Verfolgung und Beurteilung von Straftaten primär in kantonaler Zuständigkeit (Art. 191b BV; [Art. 22 StPO](#)). Art. 23 und 24 StPO regeln Bundeszuständigkeit nach Art des Deliktes.
- Polizeiliche Informationssysteme: Teilweise kantonale Zuständigkeit, teilweise Bundeszuständigkeit mit entsprechender Regelung auf Gesetzesstufe ([BPI](#); [SR 361](#))
- Armee: Bundeszuständigkeit; Unterstützung von zivilen Organisationen möglich ([Art. 48d und 67ff. MG](#))
- Zoll- und Grenzbereich: Die Zollaufgaben unterliegen der Bundeskompetenz. Kantonale Zuständigkeit im Migrations- und Sicherheitsbereich (inkl. Grenzkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen an Schweizer Flughäfen); vereinzelte originäre und/oder delegierte Aufgaben beim Bund ([Art. 95 und 97 ZG](#); [Art. 9 AIG](#)).

1.2. Heutige Aufgabenerfüllung

Die Struktur der Polizeilandschaft der Schweiz ist föderalistisch geprägt. Neben den 26 kantonalen Polizeikorps gibt es in verschiedenen Kantonen auch Gemeinde- und Stadtpolizeien. Angesichts der zunehmenden kantons- und landesübergreifenden Herausforderungen haben sich die Kantone in vier regionale Konkordate zusammengeschlossen (ausser TI und ZH), um die polizeiliche Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe zu fördern. Darüber hinaus haben alle Kantone die Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze (IKAPOL) unterzeichnet. Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) setzt sich für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie mit dem Bund ein, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) bildet das zentrale Gremium auf politischer Ebene.

Auf Stufe Bund bekämpft fedpol in der Schweiz und international Terrorismus und Gewaltextremismus sowie organisierte und schwerste Kriminalität sowie Wirtschaftskriminalität. Darüber hinaus nimmt fedpol die Rolle als nationale Plattform in Sachen Information, Koordination und Analyse für kantonale und internationale Partner im polizeilichen Bereich ein. Hierzu entwickelt, betreibt und vernetzt fedpol Informationssysteme für Fahndung, Ermittlung und biometrische Identifikation und stellt sie den Strafverfolgungs-, Sicherheits- und Migrationsbehörden des Bundes und der Kantone zur Verfügung. Im Bereich der internationalen Polizeikooperation ist fedpol die Anlaufstelle für die globale multilaterale Zusammenarbeit via INTERPOL, die bilateralen Polizeikooperationsabkommen mit einzelnen Staaten und die europäische multilaterale Zusammenarbeit via Europol. Es unterstützt die Kontaktaufnahme zwischen den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone untereinander und mit denjenigen des Auslandes.

Die Aufgabenerfüllung und Aufgabenteilung für die einzelnen Teilbereiche werden nachfolgend erläutert:

Die Leistungen im Aufgabengebiet *Staatsschutz* werden entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften des NDG erbracht. Dem Bund kommt hier eine koordinierende Leitungs- und Dienstleistungskompetenz zu (technische Mittel, Schutz- und Beobachtungsmassnahmen, Ausbildungsangebote). Die Tätigkeiten der Kantone umfassen Vollzugsaufgaben für den Bund und die autonome Informationsbeschaffung auf der Grundlage des Nachrichtendienstgesetzes. Sie handeln einerseits im direkten Auftrag des NDB, haben aber auch die Aufgabe, auf ihrem Territorium selbständig für den NDB dienliche Informationen zu beschaffen.

Die Kantone verfügen im Bereich der *sicherheitspolizeilichen Aufgaben* auf ihrem Gebiet über eine umfassende Zuständigkeit. Ausgenommen sind wenige, sehr spezifische Bereiche, die dem Bund übertragen sind. Der Bund hat beispielsweise Vorgaben zum Schutz von Personen (Mitglieder der Bundesversammlung, Mitglieder des Bundesrates sowie Bundeskanzler; Richterinnen und Richter der eidg. Gerichte; besonders gefährdete Bundesangestellte sowie Personen mit diplomatischem/konsularischem Status und andere völkerrechtlich geschützte Personen) und Gebäuden (Gebäude der zentralen Bundesverwaltung, mit Ausnahme der ausschliesslich durch das VBS genutzten Gebäude; Gebäude der organisatorisch verselbständigten Verwaltungseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit der dezentralen Bundesverwaltung, mit Ausnahme der Gebäude des ETH-Bereichs; Bundesratssitze; Sitz des Bundeskanzlers; gewisse Privatdomizile von Schutzpersonen sowie Botschaften) erlassen (Art. 22ff. BWIS), wobei sich die Pflicht zum Schutz von diplomatischen/konsularischen Gebäuden aus dem Völkerrecht ergibt. Gemäss Art. 4 BWIS leisten die Kantone dem Bund dabei Amts- und Vollzugshilfe.

Im Bereich der *kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben* sind ebenfalls die Kantone für die Verfolgung einer grossen Mehrheit von Straftaten zuständig (Art. 22 StPO). fedpol wiederum bekämpft die Schwerstkriminalität in Bundeskompetenz in der Schweiz und international und hat dort einen entsprechenden Führungsanspruch. Dazu gehören Deliktsfelder wie Terrorismus, Staatsschutzkriminalität, organisierte Kriminalität oder Wirtschaftskriminalität (Art. 23 und 24 StPO). Dabei führt fedpol einerseits Vorabklärungen bei konkreten Straftaten durch und entwickelt Strategien und Massnahmen zur

Früherkennung von Straftaten beziehungsweise zur Informationsgewinnung und -verwertung in Zusammenhang mit der organisierten und grenzüberschreitend tätigen Kriminalität. Fedpol betreibt zu diesem Zweck polizeiliche Zentralstellen und ist für die Weitergabe von sicherheitsrelevanten Informationen an Behörden von Bund und Kantonen sowie des Auslandes zuständig. Andererseits amtiert fedpol auch als Gerichtspolizei des Bundes unter Leitung der Bundesanwaltschaft und ergreift Massnahmen zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten in seinem Zuständigkeitsbereich (Beweismittelbeschaffung, Fahndung, Vorführung, Durchsuchung, vorläufige Festnahme usw.). Dabei kann die Bundesanwaltschaft Ermittlungen von Bundesstrafsachen nach Art. 23 StPO auch an die kantonalen Behörden delegieren (Art. 25 StPO). Mit der Delegation wird kantonale Gerichtsbarkeit begründet, das heisst die Strafverfolgungszuständigkeit (Untersuchung und Beurteilung) geht an die kantonalen Strafbehörden über, wodurch dann der Arbeitsaufwand bei den Kantonen liegt. Gleichzeitig können die Kantone aber auch den Erlös aus dem Vollzug von Geldstrafen und Bussen behalten.

Weiter koordiniert und bewältigt fedpol gemeinsam mit den Kantonen polizeiliche Krisen im In- und Ausland wie Entführungen, Geiselnahmen, Erpressungen oder Terroranschläge, sofern Mitarbeitende, Magistratspersonen oder Einrichtung und Gebäude des Bundes betroffen sind.

Gestützt auf das Bundesgesetz über die *polizeilichen Informationssysteme* des Bundes (Art. 9-14 BPI) betreibt das fedpol einen polizeilichen Informationssystem-Verbund. Das automatisierte Polizeifahndungssystem, der nationale Teil des Schengener Informationssystems sowie der nationale Polizeiindex werden in Zusammenarbeit mit beziehungsweise unter Mitwirkung der Kantone betrieben (Art. 15-17 BPI). Daneben entwickelt, betreibt und vernetzt fedpol diverse weitere Informationssysteme für Fahndung, Ermittlung und biometrische Identifikation, welche den Strafverfolgungs-, Sicherheits- und Migrationsbehörden des Bundes und der Kantone (in der Regel unentgeltlich) zur Verfügung gestellt werden. Gewisse Anwendungen, die für die kantonalen Polizeibehörden eine grosse Relevanz haben, werden auch durch andere Bundesbehörden betrieben, beispielsweise durch das SEM im Ausländer- und Asylbereich (ZEMIS, Visa-Systeme). 22 Kantone und der Bund haben mit der Polizeitechnik und -informatik Schweiz ([PTI-Vereinbarung](#)) zudem eine öffentlich-rechtliche Körperschaft geschaffen mit dem Ziel, eine Harmonisierung und gemeinsamen Bereitstellung von Lösungen der Polizeitechnik und -informatik zu erreichen.

Die *Unterstützung der Armee bei polizeilichen Aufgaben* umfasst den Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung ziviler Behörden (Art. 67ff. MG). Darunter fallen Einsätze wie die Unterstützung beim WEF oder weiteren Grossveranstaltungen. Angehörige der Armee können auch im Rahmen des Kompetenzerhalts den zivilen Behörden zur Verfügung gestellt werden, zum Beispiel im Bereich Botschaftsschutz (Art. 61 Abs. 3 MG). Diese Unterstützungsleistungen erfolgen im Ausbildungsdienst. Der Bundesrat ist primär für die Genehmigung eines Einsatzes zuständig, jedoch ist in einigen Fällen zusätzlich noch die Zustimmung der Bundesversammlung erforderlich (Art. 70 MG). Die Armee kann auch im Rahmen von Art. 1 Abs. 5 MG (Spontanhilfe) Unterstützung leisten.

Grenzpolizeiliche Aufgaben durch den Zoll: Die Schweiz ist Teil des Schengen-Raums, womit es an den Schengen-Binnengrenzen keine Grenzkontrollen mehr gibt. Da die Schweiz jedoch nicht in der Zollunion ist, finden an den Binnengrenzen nach wie vor

Zollkontrollen statt. Grenzkontrollen (im Sinne von systematischen Personenkontrollen) gibt es nur an den Schengen-Aussengrenzen. Dies betrifft Flughäfen und Flugplätze. Obwohl die Bundesverfassung dem Bund (BAZG) nur wenige Kompetenzen im *sicherheitspolizeilichen Bereich* zuweist und die Kantone für die Grenzkontrolle zuständig sind (Art. 9 Abs. 1 AIG), hat der Bundesgesetzgeber dem BAZG im Laufe der Zeit dennoch Kompetenzen in diesem Bereich übertragen (Art. 96 ZG). Ausserdem ermöglichen Art. 97 ZG sowie Art. 9 AIG den Kantonen, Sicherheitsaufgaben an das BAZG zu delegieren. Auf der [Delegationsmatrix](#) des BAZG ist ersichtlich, welcher Kanton welche Aufgaben an das BAZG delegiert hat (betrifft aktuell 19 Kantone). Im Weiteren erledigt das BAZG seine originären Aufgaben (Kontrolle des grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehrs) gemäss Bundesgesetzgebung.

1.3. Finanzierung

Die summierten Ausgaben aller Kantone für die Polizei beliefen sich im Jahr 2023 auf mehr als drei Milliarden Franken (inkl. Gemeinden auf rund vier Milliarden Franken). Demgegenüber beliefen sich die Ausgaben des Bundes für den Polizeibereich auf rund 850 Millionen Franken. Letzteres beinhaltet Ausgaben des BAZG für Sicherheit und Migration von rund 400 Millionen Franken sowie Ausgaben für Polizei- und Nachrichtendienste von rund 450 Millionen Franken. Darunter fallen diverse Abgeltungen an die Kantone:

- Leistungen im Bereich der *Schutzaufgaben* (nach Art. 28 BWIS und [Art. 46ff. VSB](#)). Kantone und Städte werden für Sicherheits- und Schutzaufgaben entschädigt, wenn diese im Auftrag des Bundes regelmässig wiederkehrend oder dauernd erbracht werden und mehr als 5% der jährlichen Lohnkosten des betroffenen Polizeikorps oder mehr als eine Million Franken ausmachen. Zusätzlich zur Abgeltung dauernder Schutzaufgaben werden Aufwendungen der Kantone und Städte für ausserordentliche Ereignisse entrichtet. Im Jahr 2025 wurden beim Bund Abgeltungen von 21,2 Millionen Franken für dauernde Aufgaben budgetiert sowie zusätzlich 2,6 Millionen Franken für das WEF. Für den Botschaftsschutz entrichtet der Bund den Kantonen und Städten 80% der Pauschalbeträge für Polizeiassistenten (150'000.-) und private Sicherheitskräfte (80'000.-). Die fürs Jahr 2025 budgetierten Abgeltungen betragen 42,6 Millionen Franken.
- Abgeltungen an die *kantonalen Nachrichtendienste* (nach Art. 85 NDG) im Umfang von 18 Millionen Franken. Die pauschale Abgeltung bemisst sich an der Zahl der überwiegend für Bundesaufgaben tätigen kantonalen Angestellten. Der Entschädigungssatz beträgt 100'000 Franken pro Mitarbeitende.
- Beitrag von einer Million Franken an das *Schweizerische Polizeiinstitut Neuenburg*, welches die Aus- und Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten gewährleistet.
- Der Gegenwert der von fedpol den Kantonen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Betriebskosten von polizeilichen Informationssystemen bewegt sich in einem Umfang von rund 46 Millionen Franken.

- **Grenzbereich:** Die Leistungen des BAZG für die Kantone bei den Aussengrenzkontrollen erfolgten bis anhin ohne Verrechnung an die Kantone. Das Thema der Entschädigung der Kontrollen der Schengen-Aussengrenzen durch das BAZG (u.a. an den Landesflughäfen Genf und Basel) soll im Rahmen des Entlastungspakets 2027 des Bundes bereinigt werden.

Die Abteilungen des Bundes decken aber nicht in jedem Fall die gesamten Kosten der Kantone in den genannten Bereichen, womit die Kantone die Differenz finanzieren (vgl. Ausführungen in nachfolgendem Kapitel 1.4).

1.4. Herausforderungen

Die strikte Trennung von *innerer und äusserer Sicherheit*, wie sie sich in der verfassungsrechtlichen Ordnung widerspiegelt, erscheint zunehmend als überholt. Die fortschreitende Digitalisierung und die damit verbundene Cyberkriminalität, aber auch Phänomene wie Menschenhandel und Menschen schmuggel oder grenzüberschreitende organisierte Kriminalität stellen die herkömmliche Unterteilung in innere und äussere Sicherheit in Frage. Kriminelle agieren mit immer neuen Methoden und Technologien, über Staatsgrenzen hinweg und auch im virtuellen Raum oder mit Hilfe von digitalen Mitteln.² Die Lage und die Art, wie Delikte begangen werden, verändert sich dadurch stetig. Die Schweiz ist mit ihrem Wohlstand, ihrer geographischen Lage innerhalb von Westeuropa und ihrer politischen Stabilität für Organisierte Kriminalität besonders attraktiv. Organisierte Kriminalität sowie Terrorismus und Gewaltextremismus lassen sich nur mit intensiver nationaler und internationaler Zusammenarbeit und gegenseitigem Informationsaustausch bekämpfen. Zudem ist die Abgrenzung zwischen politisch motivierten und kriminellen Motiven häufiger nicht mehr trennscharf; dies betrifft unter anderem Schnittstellen zwischen Strafverfolgung und Nachrichtendienst (inkl. Spionageabwehr). Zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung müssen die Kompetenzbereiche und -abgrenzungen beziehungsweise Befugnisse zwischen Bund und Kantonen klarer geregelt, die Strukturen und den Ressourceneinsatz vertieft geprüft werden. Daneben führen auch unterschiedliche Beurteilungen von Bund und Kantonen bezüglich der Notwendigkeit und der Höhe von Abgeltungen für erbrachte Leistungen der kantonalen Behörden regelmässig zu Diskussionen (Stichwort: Vollzugsföderalismus). Die Schweiz ist, verglichen mit anderen Ländern, aber nach wie vor ein relativ sicheres Land trotz unterdurchschnittlichen Ressourcen³ im Bereich Sicherheit, was auf eine effiziente Aufgabenerfüllung hindeutet.

Nachfolgend werden die Herausforderungen in den einzelnen Themenbereichen näher erläutert. Im Bereich der Bundesstrafjustiz bestehen die beschriebenen Probleme vor allem aus Sicht der Kantone. Die Sektorvertreter des Bundes teilen diese Einschätzung und den davon abgeleiteten Handlungsbedarf nicht (vgl. Kapitel 2.1).

Im Bereich des *Staatsschutzes* werden Schwierigkeiten bezüglich der Rollenverteilung, der Prioritätensetzung sowie einer unzureichenden Abstimmung zwischen dem NDB

² Strategie Invia fedpol 2024-2027 greifbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/dam/fedpol/de/data/ueberuns/invia-fedpol-2024-2027.pdf.download.pdf/invia-fedpol-2024-2027-d.pdf>

³ Siehe beispielsweise Eurostat-Vergleich zu [Polizeidichte](#) (Figure 2) oder zu [Ausgaben für Polizei in % des BIP](#).

und den kantonalen Nachrichtendiensten (KND) verortet. Dies führt zu Wissenslücken sowie zu Doppelspurigkeiten bei Reportingaufgaben. Obwohl die inhärenten Kompetenzen des Bundes im Bereich Staatsschutz unbestritten sind, wird von einigen Seiten eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung in diesem Bereich gefordert, insbesondere um den Auftrag des Nachrichtendienstes des Bundes besser zu definieren und um dessen Tätigkeiten besser von sicherheitspolizeilichen Massnahmen der Kantone abzugrenzen ([BBI 2012 4459](#), S. 4581). Derzeit wird in den Kantonen die Erfüllung der Aufgaben durch den NDB als unzureichend angesehen. Die Kantone übernehmen in der Praxis zahlreiche Aufgaben im Bereich des Staatsschutzes, die der Bund nicht übernehmen kann oder will (beispielsweise das Phänomen der Staatsverweigerer). Zudem kritisieren die Kantone, dass der Entschädigungssatz für Mitarbeitende der KND seit mehreren Jahren nicht angepasst wurde und die Kantonspolizeien Leistungen für den Bund erbringen, die nicht kostendeckend abgegolten werden beziehungsweise in gewissen Kantonen nur die Hälfte der Personalkosten decken. Dazu laufen Arbeiten auf Bundesebene.

Die Schnittstellen im Bereich der *sicherheits-, kriminal und gerichtspolizeilichen Aufgaben und Strafverfolgung* zwischen Bund und Kantonen führen teilweise zu Abgrenzungsproblemen und Unklarheiten in der Rollenverteilung. Dies kann insbesondere bei Fällen mit einer internationalen oder interkantonalen Dimension zu einem erhöhten Ressourcenaufwand führen (etwa bei Gerichtsstandsverfahren). Wenn Aufgaben vom Bund an die Kantone delegiert werden (beispielsweise im Bereich des Vorläuferstoffgesetzes), können divergierende Lagebeurteilungen und daraus abgeleitete unterschiedliche Einschätzungen der Ermittlungsnotwendigkeit Konfliktpotenzial bergen. Weitere Herausforderungen sind Ressourcenmangel sowie Abgeltungsfragen. Gerade bei Bagatell- oder Massendelikten wie Sicherheit im Transportwesen, Sprengungen von Robidogs und Briefkästen oder Gleitschirmunfällen, aber auch bei anderen Deliktsfeldern, stellt sich die Frage der Opportunität der Bundesgerichtsbarkeit. Hier ist eine Überprüfung von Zuständigkeiten und die Eruiierung von Entflechtungspotenzial angezeigt. Dieses Thema wurde im Zuge der Erfüllung des Postulats 19.3570 Jositsch⁴ angegangen. Es ist aktuell noch unklar, ob die geschilderten Probleme mit den Umsetzungsarbeiten gelöst werden. Die Vernehmlassung wird voraussichtlich im Sommer 2026 eröffnet.

Insbesondere die Problematik der unentschädigten Ermittlungsleistungen, die die Kantonspolizeien für die Bundesanwaltschaft (BA) erbringen, muss aus Sicht der Kantone angegangen werden. Denn, obwohl der Bund (BA, fedpol) für die strafrechtliche Verfolgung der in Art. 24 StPO aufgeführten Verbrechen und Vergehen zuständig ist, werden die Verfahren in der Praxis aus Sicht der Kantonsvertreter häufig durch die Kantone durchgeführt. Es besteht allerdings keine Übersicht dazu. Aus Sicht des Bundes erfolgen derartige Delegationen in der Praxis nur selten (vgl. [Bericht des Bundesrats von 2023](#), insbesondere Ziff. 7.3.3.2). Zudem wurde die früher bestehende Abgeltung aufgrund der geringen Beträge und zur Reduktion des administrativen Aufwandes mit der Einführung des StBOG ([SR 173.71](#)) abgeschafft. Im Gegenzug wurden die Kantone im Rahmen des Vollzugs von Entscheiden der Strafbehörden des Bundes neu berechtigt, den Erlös aus dem Vollzug von Geldstrafen und Bussen zu behalten.

⁴ [Bericht](#) in Erfüllung des Postulats 19.3570

Erhebliche Probleme bestehen gemäss der Einschätzung der Kantone auch im Bereich der *Aus- und Weiterbildung*. So bilden die Bundesorgane der inneren Sicherheit (mit Ausnahme des BAZG und der Armee) ihr Personal nicht selbst aus (Grundausbildung), sondern rekrutieren es mehrheitlich bei den Kantonspolizeien, wobei sie Lohnbedingungen bieten, mit denen diese nicht konkurrieren können. fedpol steht via KKPKS mit den Kantonen in Kontakt, um eine geeignete Beteiligung seitens fedpol an der Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten zu prüfen. Mittelfristig ist aus Sicht fedpol zudem zu evaluieren, wie die gegenseitige Durchlässigkeit gestärkt werden könnte mit dem Zweck, das gegenseitige Verständnis und den Wissenstransfer zu fördern. Damit wird nicht nur die Effizienz und die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen optimiert, sondern es könnten auch Ressourcen gebündelt und Synergien genutzt werden, was letztlich der inneren Sicherheit der Schweiz als Ganzes zugutekommt. Auch im Bereich der Grenzkontrollen gibt es Synergie- und Verbesserungspotenzial, bilden doch heute alle Grenzkontrollbehörden (sechs kantonale Polizeikorps und eine Bundesbehörde [BAZG]) ihr Personal eigenständig aus, wobei lediglich die Ausbildungen der Kantonspolizei Zürich und des BAZG den Mindeststandards der EU genügen.⁵

Eine Herausforderung in Zusammenhang mit den *Datenbanken, Informationssystemen und IKT-Anwendungen zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben* stellen der interkantonale Datenaustausch sowie auch jener zwischen Bund und Kantonen dar. Optimierungsbedarf besteht ebenfalls im Bereich der Digitalisierung sowie der Effizienz bei IT-Systemen; aktuell werden Synergien nicht ausreichend genutzt und es kommt zu Mehrspurigkeiten – auch im Bereich der Aussengrenzkontrolle. In diesem Bereich soll die nationale Abfrageplattform (POLAP) Abhilfe schaffen. Verflechtungen und Klärungsbedarf bestehen aus Sicht der Kantone zudem bei der Rollenverteilung zwischen den Bundesbehörden und der PTI bei der Bereitstellung von IT-Mitteln.

Da die Kantonspolizeien bewusst nicht über grosse mobilisierbare Reserven oder technische Mittel verfügen, deren Einsatz zu selten ist, um deren Anschaffung zu rechtfertigen, sind sie bei Grossereignissen und Belastungsspitzen auf die *Unterstützung durch die Armee* angewiesen. Der Zugang zu den Armeeleistungen erfolgt subsidiär und unentgeltlich, kann jedoch durch diverse Bestimmungen mit langen und komplexen Entscheidungswegen erschwert werden.

Wo sich Synergien erzielen lassen, können die Kantone Kompetenzen unentgeltlich an den Bund (BAZG) delegieren. Die aktuell selbständige Erledigung des BAZG von Feststellungen im *Migrationsbereich an den Binnengrenzen* wird vom BAZG und der KKPKS als effizient beurteilt. Die Delegation bedingt jedoch umfassende Synergieanalysen sowie den Abschluss von detaillierten Verwaltungsvereinbarungen mit den einzelnen Kantonen, was – insbesondere im Hinblick auf zukünftige Herausforderungen und zahlreiche Schengen-Weiterentwicklungen – aus einer verwaltungsökonomischen Perspektive nicht ideal ist. Darüber hinaus sollten nicht-synergetische Aufgaben von den Kantonen finanziert werden.

⁵ Eine Partizipation der mit der Grenzkontrolle betrauten Korps an der von der Kapo ZH angebotenen Ausbildung ist möglich. Bis anhin bestand bei den anderen Korps kein Interesse und es existiert keine Verpflichtung zur Partizipation.

Im Bereich der *Aussengrenzen* wurde festgestellt, dass die fragmentierte Zuständigkeitsordnung auch im Hinblick auf zukünftige Schengen-Weiterentwicklungen eine Herausforderung darstellt und Verbesserungspotential besteht. Daher haben das EJPD und die KKJPD im Jahr 2020 gemeinsam das Projekt reFRONT⁶ lanciert, mit welchem die Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen im Zusammenhang mit der Schengen-Aussengrenze überprüft werden sollte. Von den vom Bundesrat zur Umsetzung in Auftrag gegebenen Empfehlungen wurden beziehungsweise nur ganz wenige und diese auch nur teilweise umgesetzt. Der Bundesrat sowie die KKJPD haben im November 2025 den Abschluss des Projektes zur Kenntnis genommen. Da damit die ursprünglich anvisierte Harmonisierung oder Vereinheitlichung in spezifischen Bereichen nur marginal erreicht werden konnte, bleibt das Verbesserungspotenzial unverändert bestehen.

2. Mögliche Varianten

Die Arbeitsgruppe hat Varianten in den Bereichen Polizei und Strafverfolgung (*sicherheits-, kriminal- und gerichtspolizeiliche Aufgaben*) sowie bei den *grenzpolizeilichen Aufgaben* geprüft. Es wurden sowohl Anpassungen im Bereich der Aufgabenerfüllung als auch der Aufgabenfinanzierung analysiert. In einigen Fällen ist auch eine Kombination von Varianten möglich.

Varianten Polizei und Strafverfolgung:

- Dezentralisierung: Kantonspolizeien als Ermittlungsbehörden für Bundesanwaltschaft.
- Funktionale Neuordnung Kompetenzen im Bereich der sicherheits-, kriminal und gerichtspolizeilichen Aufgaben.
- Finanzielle Entflechtung im Bereich der Abgeltungen für die dauernden und ausserordentlichen Schutzaufgaben, des Botschaftsschutzes, der kantonalen Nachrichtendienste.

Varianten Grenzbereich / grenzpolizeiliche Aufgaben:

- Teilzentralisierung Binnengrenzen: Geteilte Zuständigkeiten im Bereich der grenzpolizeilichen Aufgaben, das heisst sowohl kantonale Zuständigkeit im Kantonsgebiet und zusätzliche Bundeskompetenz an der Grenze/Grenzraum
- Änderung Status quo im Bereich der Binnengrenzen durch Standarddelegationen bei den Verwaltungsvereinbarungen (Harmonisierung), weitreichendere Aufgabenübertragungen müssten von den Kantonen bezahlt werden.
- Zentralisierung Aussengrenzen: Verschiebung der Kompetenz für Aussengrenzkontrollen zum Bund (Vereinheitlichung)
- Teilzentralisierung Aussengrenze: Geteilte Zuständigkeiten Bund - Kantone im Bereich der Aussengrenzen
- Änderung Status quo im Bereich der Aussengrenzen durch Harmonisierung

⁶ Abschlussbericht [reFRONT](#)

Die Varianten greifen teilweise ähnliche Diskussionen auf, die auch in anderen Projekten angegangen wurden und werden (beispielsweise das bereits erwähnte Projekt reFRONT oder die Umsetzung des Postulatsberichts 19.3570 Jositsch). Die nachfolgend skizzierten Varianten nehmen auf diese Arbeiten Bezug. Daneben hat die Arbeitsgruppe beschlossen, in den Themenbereichen polizeiliche Informationssysteme und Datenaustausch sowie Unterstützung der Armee bei polizeilichen Aufgaben aufgrund folgender Begründung keine Varianten zu prüfen:

Im Bereich des **polizeilichen Datenaustausches** wird im Frühjahr 2026 die Vernehmlassung für eine Regelung der Materie auf Bundesebene eröffnet. Diese sieht die Schaffung einer Verfassungsgrundlage zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes in diesem Bereich (Ergänzung Art. 57 BV) sowie die Regelung des Betriebes einer nationalen polizeilichen Abfrageplattform auf Gesetzesstufe (BPI) vor. Parallel dazu wird auf interkantonalen Ebene die Regelung des Datenaustausches mittels eines Konkordats weiterverfolgt. Die Thematik ist damit bereits intensiv und konkret in Bearbeitung.

Die **Unterstützung durch die Armee** bei polizeilichen Aufgaben soll im Rahmen der Erarbeitung der Sicherheitspolitischen Strategie 2026 unter der Leitung des SEPOS geprüft werden. Um die Planungsqualität zu erhöhen und die Entscheidungsprozesse zu verkürzen, wären prozedurale und gesetzliche Anpassungen erforderlich. In zwei Bereichen sind Verbesserungen denkbar: Einerseits ist zu prüfen, ob das Antragsverfahren auf Seiten der zivilen Behörden vereinfacht werden kann. Andererseits wäre zu prüfen, ob die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen sind, um die Entscheidungsprozess zu vereinfachen.

2.1. Polizei und Strafverfolgung: Dezentralisierung Ermittlungsleistungen

2.1.1. Stossrichtung

Die Dezentralisierung führt zu einer Verlagerung der Ermittlungsaufgaben. Die Bundesanwaltschaft beauftragt die örtlich zuständigen Kantonspolizeien direkt – und nicht mehr die Bundeskriminalpolizei - mit den erforderlichen Ermittlungsleistungen. Dies umfasst auch Tatbestände in Bundeskompetenz (etwa Staatsschutzkriminalität). Die Kantonspolizeien setzen die Verfahren operativ um. Die Bundeskriminalpolizei behält Koordinationsaufgaben bei komplexen interkantonalen und internationalen Fällen und erfüllt unterstützende Aufgaben (IT-Forensik, Analyse).

Analog dazu delegiert der Bund den Kantonen die Ermittlungsleistungen in den Bereichen Spielbanken, Flugunfälle und ähnlichen Bereichen. Die Untersuchungsbehörden wie die Eidgenössische Spielbankenkommission haben dann wie die Bundeskriminalpolizei nur noch eine koordinierende Funktion. Die Kantonspolizeien setzen die gerichtspolizeilichen Verfahren operativ um.

Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Delegationssystems ist eine effiziente und verstärkte Koordination durch den Bund, insbesondere hinsichtlich Ermittlungsunterstützung und der Bereitstellung der erforderlichen Informationssysteme und spezia-

lisierte Leistungen. Das heisst, fedpol nimmt bei der Koordination der Verfahren, der Lageverfolgung, des Informationsaustausches mit dem Ausland und den internationalen Kontakten weiterhin Aufgaben wahr ([ZentG; SR 360](#)). Die Rolle von fedpol bei Vorermittlungen ist in Art. 2a Bst. f ZentG geregelt und müsste bei einer Vertiefung dieser Variante geklärt werden. Da die Zuständigkeit für die Strafverfolgung gemäss StPO von der Art der Straftat abhängt, lässt sich oft erst spät feststellen, ob die Straftaten in die Zuständigkeit des Bundes fallen oder nicht. Ist dies nicht der Fall, wäre der Bund beziehungsweise die Bundeskriminalpolizei streng genommen verfassungsrechtlich nicht befugt, Vorermittlungen durchzuführen. Wenn die Ermittler künftig den Kantonspolizeien angegliedert sind, bleiben der Bundeskriminalpolizei zudem nur noch wenige Mittel für die Durchführung von Vorermittlungen.

In der vorliegenden Variante ist vorgesehen, dass der Bund die Kantonspolizeien für die delegierten Aufgaben nach einer Methode entschädigt, welche dem heute im Bereich des Staatsschutzes geltenden System entspricht: Nach einem Verteilschlüssel, der die Bevölkerung, die Grösse des Finanzplatzes und andere Faktoren berücksichtigt, die sich auf die Kriminalitätslage auswirken, wird jeder Kantonspolizei eine bestimmte Anzahl Ermittler zugeteilt. Beim Verteilschlüssel ist darüber hinaus zu bedenken, dass vermutlich in erster Linie die Kantonspolizeien der Standortkantone der Bundesanwaltschaft (BE, ZH, VD, TI) mit delegierten Aufgaben betraut werden. Die Kantonspolizeien stehen der Bundesanwaltschaft für Verfahren im Bereich der Bundesgerichtsbarkeit zur Verfügung, wobei die Priorisierung der Verfahren im Einzelfall durch die zuständige Kantonspolizei erfolgt und die Delegation der Bundesanwaltschaft nicht per se eine höhere Priorität zugerechnet würde. Werden sie für diese Verfahren nicht benötigt, stehen die Ermittlerinnen und Ermittler der Kantonspolizei und der kantonalen Staatsanwaltschaft zur Verfügung. Die Abgeltungen sind in Bezug auf die Leistungen für den Bund kostendeckend auszugestalten und sollen sich nach dem Lohnniveau der jeweiligen Kantonspolizeien richten, dabei wäre auch der Gegenwert der von fedpol den Kantonen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Betriebskosten von polizeilichen Informationssystemen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Dezentralisierungs-Variante ist auch ohne Abgeltung der Kantone durch den Bund umsetzbar, wobei die Belastung der Kantone diesfalls über die neutrale Globalbilanz des Projekts Entflechtung 27 ausgeglichen würde.

2.1.2. Rechtsetzungsbedarf

Eine Umsetzung dieser Variante würde grundlegende Änderungen sowohl im Bundeswie auch im kantonalen Recht erfordern und hätte zudem Auswirkungen auf die Ausrichtung der Bundesstrafjustiz und der Gerichtsorganisation. Der Anpassungsbedarf wäre im Detail zu prüfen.

Unter anderem müssen das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes und gemeinsame Zentren für Polizei- und Zollzusammenarbeit mit anderen Staaten (ZentG) und vor allem die dazugehörige Verordnung vom 30. November 2001 über die Wahrnehmung kriminalpolizeilicher Aufgaben im Bundesamt für Polizei ([SR 360.1](#)) angepasst werden.

Sollte fedpol weiterhin Vorermittlungen durchführen, wäre die Schaffung einer expliziten verfassungsrechtlichen Grundlage wünschenswert, wie schon im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Malama 10.3045 vom 3. März 2010 empfohlen ([BBI 2012 4459](#), S. 4571-4572).

2.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Kantone dürfte die Übernahme dieser Ermittlungsleistungen aufgrund der Abgeltungen keine finanziellen Folgen haben. Das System könnte sogar zu einer finanziellen Entlastung der Kantone führen, da die kantonalen Polizeibehörden bereits heute Ermittlungen für die Bundesanwaltschaft durchführen, allerdings ohne dafür entschädigt zu werden. Da die Löhne bei fedpol höher sind als diejenigen der Mitarbeitenden der Kantonspolizeien wären beim Bund bei einem solchen Delegationssystem Einsparungen denkbar. Allerdings dürfte der Bund seine Ermittlungsleistungen nicht vollständig zugunsten der Kantone abbauen können. Zudem könnte bei der Bundesanwaltschaft ein höherer Koordinationsaufwand resultieren. Insgesamt ist somit mit einer Mehrbelastung beim Bund zu rechnen.

2.1.4. Bewertung

Die Kantonsvertreter sehen bei dieser Variante eine Verbesserung der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz. Aus ihrer Sicht sind die Kantone in der Lage, diese Ermittlungsleistungen durchzuführen beziehungsweise tun dies bereits heute teilweise und würden mit dieser Variante finanziell entsprechend dafür abgegolten. Aus Sicht der Sektoralvertreter des Bundes übersteigt es hingegen die Kraft gewisser Kantone, schwere Verbrechenformen (organisierten Kriminalität, Terrorismus, Cybercrime) zu bekämpfen und aufzuklären. Zudem erachten sie es als problematisch, wenn die Abgeltungen aufgrund fehlender Auslastung auch Aufgaben im originären kantonalen Zuständigkeitsbereich finanzieren würden.

Bei der Beurteilung der Effektivität und Effizienz gehen die Einschätzungen innerhalb der Arbeitsgruppe stark auseinander.

Aus Sicht der Kantonsvertreter dürften klare Zuständigkeitsregelungen betreffend die Durchführung der Ermittlungen die Effizienz der Aufgabenerfüllung erhöhen, da Zuständigkeitsfragen zwischen Bund und Kantonen wegfallen würden. Zudem könnten Synergien mit den originären Aufgaben der Kantonspolizeien genutzt werden. Auch die Spannungen zwischen den Erfordernissen der Ermittlungen und dem primären Auftrag der Polizei, der Gefahrenabwehr, könnten leichter bewältigt werden, da die Kantonspolizeien die Verfahren offiziell leiten würden. Dass die Ermittlungen sich der Politisierung auf Bundesebene entziehen würde, hätte nach Einschätzung der Kantonsvertreter ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Aufgabenerfüllung. Von den Sektoralvertretern des Bundes wird hingegen verneint, dass eine solche Politisierung im heutigen System stattfindet. Schliesslich hätte die Variante aus Sicht der Kantonsvertreter den Vorteil, die derzeitige Situation zu regulieren und zu formalisieren, in der die Bundesanwaltschaft regelmässig direkt (grössere) Kantonspolizeien mit Ermittlungen beauftragt, ohne

Entschädigung und ohne dass dies Teil ihres Aufgabenbereichs ist. Aus Sicht der Sektoralvertreter des Bundes erfolgt dies aber nicht dermassen häufig und insbesondere grössere Verfahren mit hohem Ressourcenbedarf werden heute kaum den Kantonen delegiert.

Aus Sicht der Sektoralvertreter des Bundes würde die Effizienz und Wirksamkeit bei der Bekämpfung der Schwerstkriminalität, die zunehmend arbeitsteilig, grenzüberschreitend und im digitalen Raum operiert, bei einer Dezentralisierung der Ermittlungsleistungen hingegen stark abnehmen. So dürften sich bei grenzüberschreitenden Fällen neue Zuständigkeitsfragen zwischen den Kantonen ergeben, was zu einer Verzögerung bei der Eröffnung und Führung von Strafverfahren führen könnte. Da kriminelle Organisationen selten an einem einzigen Ort tätig sind, wären auch bei laufenden Ermittlungen Unstimmigkeiten wegen den Zuständigkeiten möglich. Im Weiteren würden die neuen Schnittstellen in der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanwaltschaft als Auftraggeberin und den 26 Kantonspolizeien aus sektoraler Sicht des Bundes zu einem höheren Koordinationsaufwand und zusätzlichen Verflechtungen führen. Auch bestünde das Risiko, dass Redundanzen zwischen den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen geschaffen werden, wobei davon auszugehen ist, dass es aufgrund der geografischen Verteilung der Fälle periodisch zu Über- und Unterkapazitäten in den Kantonen kommen könnte. Aus Sicht der Kantonsvertreter sind diese Bedenken zur geografischen Verteilung aber unbegründet, da sich die Situation gegenüber den heutigen Zweigstellen der BKP nicht wesentlich verändern würde. Insgesamt dürfte es bei einer Dezentralisierung schwieriger werden, sich einen Überblick über die gesamtschweizerische und internationale Lage zu verschaffen und eine gemeinsame Strategie zur Verbrechensbekämpfung oder Prioritäten festzulegen. Das Wissen kann aus Sicht der Sektoralvertreter des Bundes viel effektiver aufgebaut und eingesetzt werden, wenn es zentral angesiedelt ist und die Wege zwischen den zuständigen Staatsanwälten und den Ermittlern, sowie mit den unterstützenden Spezialisten (polizeiliche Analytiker, IT-Experten, etc.) in den einzelnen Fachgebieten (z.B. organisierte Kriminalität, Terrorismus, Finanzkriminalität oder Cybercrime) kurz sind. Es besteht das Risiko, dass es aufgrund von Ressourcenmangel und informationeller Zersplitterung zu Lücken in der Verbrechensbekämpfung kommt. So hielt der Bundesrat beispielsweise bereits 1994 in seiner Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁷ fest, dass die kantonale Zuständigkeit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität nicht mehr zeitgemäss ist und dass es eine zentrale Bundesstelle braucht, um die komplexen Ermittlungen effizient zu koordinieren und das erforderliche Fachwissen dauerhaft sicherzustellen. Die erfolgte Zentralisierung der Strafverfolgung auf Stufe Bund über Zentralstellen, ausgehend vom Beginn der Bekämpfung der internationalen Drogenkriminalität aus einer faktischen Notwendigkeit heraus, würde aus Sicht der Sektoralvertreter des Bundes mit dieser Variante rückgängig gemacht.

Die Variante Dezentralisierung wird von den Arbeitsgruppen-Mitgliedern sehr unterschiedlich bewertet. Fedpol schlägt deshalb vor, diese Variante in vorliegender Form nicht im Rahmen des Projektes 27 weiterzuverfolgen. Vielmehr sollen fedpol und die KKPKS die Diskussion bzgl. der Aufgabenteilung zwischen fedpol beziehungsweise der

⁷ BBl 1994 I 1145, greifbar unter <https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10052939&action=open>

BKP und den Kantonen gemeinsam ausserhalb des Projektes Entflechtung 27 mit einem strafferen Zeitrahmen weiterführen. Dies resultiert auch aus der Ressourcenüberprüfung fedpol, welche die EFK⁸ durchgeführt hat. Daraus hat fedpol die Empfehlung, bis Ende 2026 den Auftrag fedpol (BKP) im föderalen Kontext zu überprüfen. Der Leistungskatalog der Bundeskriminalpolizei sei mit den Verbundpartnern so abzustimmen und anzupassen, dass die Voraussetzungen für eine effiziente und effektive Ermittlungsarbeit gewährleistet sind. Unter den dargelegten Voraussetzungen erklärt sich die KKPKS einverstanden, mit fedpol im ersten Quartal 2026 gemeinsam den Leistungskatalog der BKP zu prüfen und das weitere Vorgehen diskutieren. Dabei könnte aus Sicht der Kantone auch die Möglichkeit geprüft werden, bei Ermittlungen als «gemischte Teams Bund-Kantone» zusammenzuarbeiten. Solche koordinierten Ermittlungen finden in der Praxis der Kriminalpolizeien teilweise bereits statt, könnten aber noch stärker institutionalisiert beziehungsweise unterstützt und vorangetrieben werden.

2.2. Polizei und Strafverfolgung: Funktionale Neuordnung der Kompetenzen

2.2.1. Stossrichtung

Im Bereich der *kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben* wird bereits in einem laufenden Projekt eine Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen erarbeitet. Dies erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Motionen [21.3970](#) und [21.3972](#) («Reform der Bundesanwaltschaft und ihrer Aufsicht»), welche die Reform der Rechtsgrundlagen unter anderem unter der Berücksichtigung des Berichts in Erfüllung des Postulates [19.3570](#) Jositsch fordern. In diesem Bericht anerkannte der Bundesrat die Notwendigkeit einer umfassenden materiellen Prüfung der Zuständigkeitsregelung beziehungsweise der Bundesgerichtsbarkeit nach Art. 23 Abs. 1 der StPO, wobei das Kriterium der Staatsschutzrelevanz massgebend für die Frage einer Übertragung an den Bund sein sollte. Anpassungsbedarf verortete der Bundesrat konkret in zwei Bereichen: Bei Straftaten gegen die öffentliche Gewalt (Bst. h) und beim Amtsmissbrauch (Bst. j).

Demgegenüber könnte dem Bund die ausschliessliche Kompetenz zur Verfolgung gewisser Straftaten übertragen werden, deren Schwere oder überregionaler beziehungsweise internationaler Charakter eine exklusive Bundesgerichtsbarkeit rechtfertigen. Darunter fallen beispielsweise Delikte im Bereich der organisierten Kriminalität, des Betäubungsmittelhandels sowie der Cyberkriminalität. Auch eine Zuordnung der Zuständigkeit nach Schweregrad ist denkbar (beispielsweise anhand eines Deliktatalogs).

2.2.2. Rechtsetzungsbedarf

Die Einschränkung der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 23 Abs. 1 StPO erfordert eine Anpassung dieses Artikels sowie weitere Gesetzesanpassungen. Im Rahmen der Umsetzung der Motionen [21.3970](#) und [21.3972](#) «Reform der Bundesanwaltschaft und

⁸ [EFK, Prüfung der Ressourcensituation, Bundesamt für Polizei, 21.07.2025.](#)

ihrer Aufsicht» wird der Bundesrat eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage erarbeiten.

Zudem sind weitere Gesetzesanpassungen für eine exklusive Bundesgerichtsbarkeit im Bereich besonders schwerer Straftaten respektive Straftaten mit überregionalem oder internationalem Charakter (StPO sowie ZentG) erforderlich.⁹

2.2.3. Finanzielle Auswirkungen

Eine Einschränkung der Bundeszuständigkeit bei Delikten nach Art. 23 Abs. 1 StPO auf Delikte mit Staatsschutzbezug dürfte dazu führen, dass die Verfahren effizienter geführt werden. Bei der Bundeskriminalpolizei sowie bei der Bundesanwaltschaft wäre mit einer Entlastung zu rechnen. Demgegenüber wäre bei den Kantonen mit einer Mehrbelastung zu rechnen.

Eine exklusive Bundeskompetenz bei schweren Straftaten würde für den Bund zusätzliche Kosten für Ausbildung, Personal und technische Mittel mit sich bringen, während seitens der Kantone mit einer Entlastung zu rechnen ist. Das Ausmass der finanziellen Auswirkungen hängt massgeblich von der Art der Umsetzung der Variante ab.

2.2.4. Bewertung

Eine funktionale Neuordnung der Kompetenzen würde die Subsidiarität stärken. Die Kompetenz der Aufgabenerfüllung würde u.a. gemäss den Erkenntnissen des Postulats Jositsch derjenigen Staatsebene zugeordnet, welche diese effektiver und effizienter erfüllen kann. Aufgrund der klaren Zuständigkeitsregelung dürften Ineffizienzen abnehmen und die fiskalische Äquivalenz gestärkt werden.

Die Arbeitsgruppe kommt in einer Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass diese Variante eine Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellt. Dennoch muss die funktionale Neuordnung der Kompetenzen sorgfältig durchdacht werden: Je nach konkreter Umsetzung stehen die Kantonsvertreter einer allfälligen Zuweisung der Zuständigkeiten auf der Grundlage von Deliktlisten / Straftatenkatalogen kritisch gegenüber, da die Grenzen in der Praxis nicht trennscharf und mit Unsicherheiten verbunden sind. Zudem könnte die geeignete Zuständigkeit auch vom Schweregrad einer Straftat abhängen. Dies könnte bei der Umsetzung zu Kompetenz- und Zuständigkeitskonflikten führen und die Effizienz beeinträchtigen.

Mit den laufenden Arbeiten in Zusammenhang mit dem Postulat Jositsch wird eine funktionale Neuordnung der Kompetenzen bereits angegangen. Mit der Entflechtung 27 sollen keine Redundanzen dazu geschaffen werden. Darüber hinaus werden die Diskussionen zwischen dem fedpol und der KKPKS auch im Rahmen der unter 2.1.4. erwähnten Prüfung des Leistungskatalogs der BKP weitergeführt.

⁹ Weitere Ausführungen dazu finden sich im [Bericht Malama](#)

2.3. Polizei und Strafverfolgung: Finanzielle Entflechtung

2.3.1. Stossrichtung

Finanzielle Verflechtungen im Polizeibereich bestehen aktuell primär im Bereich der Abgeltungen des Bundes an Kantone für die dauernden und ausserordentlichen Schutzaufgaben, für den Botschaftsschutz und im Bereich der kantonalen Nachrichtendienste. Die Variante finanzielle Entflechtung führt dazu, dass auf die aktuellen Abgeltungen (Schutzaufgaben, Botschaftsschutz und Nachrichtendienste) verzichtet wird. Bei einer Vertiefung dieser Variante wäre zu prüfen, inwiefern der Bund den Kantonen im Gegenzug bei der Erfüllung ihrer Schutzaufträge mehr Gestaltungsspielraum überlassen kann oder sie stärker in seine Lagebeurteilung und Entscheide einbeziehen kann.

Der Wegfall der Abgeltungen wird in der neutralen Globalbilanz des Projekts Entflechtung 27 kompensiert.

2.3.2. Rechtsetzungsbedarf

Die Variante erfordert Anpassungen auf Gesetzes- sowie Verordnungsstufe (Art. 28 BWIS; SR 120 / Art. 46ff. VSB; SR 120.72 / Art. 85 NDG; SR 121).

2.3.3. Finanzielle Auswirkungen

Durch den Ausgleich im Rahmen der Globalbilanz kommt es in der Summe zu keiner Be- oder Entlastung einer Staatsebene. Der Verzicht auf die Abgeltungen dürfte zu einer leichten administrativen Entlastung führen. So können personelle Ressourcen für die Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen und für das Controlling (Nachweis der Ausgaben) bei Bund und Kantonen wegfallen.

2.3.4. Bewertung

Durch eine Reduktion des administrativen Aufwands sowie den Wegfall der Diskussionen um Modalitäten und Abgeltungsumfang wird diese Variante betreffend Effizienz positiv bewertet. Hinsichtlich der fiskalischen Äquivalenz dürfte eine finanzielle Entflechtung zu einer Verschlechterung führen, wenn der Bund weiterhin Vorgaben über die Umsetzung der Aufgaben macht, ohne den Kantonen gewisse Steuerungsmöglichkeiten beim Mitteleinsatz zu belassen, oder wenn künftig neue beziehungsweise nicht in der Globalbilanz berücksichtigte Aufgaben / Belastungsspitzen anfallen. Unter der Annahme, dass die Kantone (u.a. bei Gipfeltreffen oder Veranstaltungen wie dem WEF, aber auch beim Botschaftsschutz) von materiellen und immateriellen Vorteilen (mehr Hotelübernachtungen, Reputation, usw.) profitieren, könnte die fiskalische Äquivalenz durch eine bessere Übereinstimmung zwischen Nutzen und Kostenträger bei einem Verzicht auf Abgeltungen verbessert werden. In Bezug auf die Effektivität bestehen bei

den Sektoralvertretungen des Bundes Bedenken, dass die Kantone künftig trotz Ausgleich in der Globalbilanz weniger Mittel für diese Aufgaben einsetzen würden. Dies könnte zur Folge haben, dass der Bund bei gewissen zwingend zu erbringenden Leistungen anstelle der Kantone einspringen müsste.

Die Kantonsvertretern haben insbesondere Bedenken bezüglich der mittel- bis längerfristigen Entwicklung der Kosten. Der aktuelle Abgeltungsmechanismus ermöglicht die Berücksichtigung eines künftigen Kostenanstiegs. Sowohl die Kantons- als auch Sektoralvertreter des Bundes ziehen den Status quo vor. Sie erachten die Einsparungen bei den Verwaltungsaufgaben durch eine Entflechtung als marginal.

Aus einer Entflechtungsperspektive sehen die finanzpolitischen Vertreter im Bereich der polizeilichen Schutzaufgaben Potenzial für eine Vertiefung dieser Variante.

2.4. Bereich Binnengrenzen: Teilzentralisierung

2.4.1. Stossrichtung

Bei dieser Variante gilt eine geteilte Zuständigkeit im ausländerrechtlichen Bereich an den Schengen-Binnengrenzen zwischen den Kantonen und dem BAZG. Dies führt zu administrativen Erleichterungen, indem bei Standardfällen künftig auch gleich die Erledigung durch das BAZG erfolgt. Dabei ist zu definieren, welche Erledigungsarbeiten konkret unter die geteilte Zuständigkeit fallen sollen. Primär drängen sich Arbeiten auf, die Synergien zu den bestehenden Aufgaben des BAZG aufweisen, namentlich die Anzeigerstattung sowie rasch zu vollziehende ausländerrechtliche Massnahmen ohne Ermittlungstätigkeiten. Das BAZG trägt die Kosten für die Erledigungen im neu definierten Zuständigkeitsbereich selbst. Die Kantone bleiben an der Grenze und auf ihrem gesamten Kantonsgebiet für den Vollzug der ausländerrechtlichen Massnahmen sowie für die Strafverfolgung zuständig und tragen dort die entsprechenden Kosten.

2.4.2. Rechtsetzungsbedarf

Für eine geteilte Zuständigkeit zwischen den Kantonen und dem BAZG betreffend die Kompetenzen der selbständigen Erledigung sind Anpassungen auf Gesetzes- (AIG und allenfalls BAZG-VG) und Verordnungsstufe (Ausführungsverordnungen) notwendig. Es wäre zudem zu prüfen, ob die neue Zuständigkeitsregelung auch auf Verfassungsstufe festzulegen wäre und inwiefern kantonale Gesetze angepasst werden müssen.

2.4.3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen dieser Variante sind davon abhängig, wie die aktuellen Aufgaben sowie allfällige neue ausländerrechtliche Massnahmen zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt werden. Es ist denkbar, dass für die Kantone durch eine solche Kompetenzteilung Einsparungen resultieren, weil das BAZG, welches an der Grenze tätig ist, zwangsläufig mehr solcher Aufgriffe generiert als die Polizeikorps im Inland. Dies kommt dann zum Tragen, wenn aufgrund der Weiterentwicklungen des Schengen-Aquis

neue, komplexe Aufgaben (beispielsweise Screening) dazukommen. Es wird allerdings zu prüfen sein, wie diese Kompetenzteilung in der neutralen Globalbilanz des Projekts Entflechtung 27 berücksichtigt wird. Aufgrund der Kompetenzteilung bei der Erledigung von ausländerrechtlichen Massnahmen werden die Verwaltungsvereinbarungen schlanker und bei Neuerungen im ausländerrechtlichen Bereich wäre eine schweizweit gleiche Umsetzung schneller zu realisieren, was zu einer administrativen Entlastung führen sollte.

2.4.4. Bewertung

Mit Blick auf die Subsidiarität stellt die vorliegende Variante eine Verbesserung dar. Der Bund erhält neu eine gesetzlich verankerte Zuständigkeit für Aufgaben, welche bisher an ihn delegiert wurden. Mit der geteilten Kompetenzaufteilung würde Kongruenz zwischen der gesetzlichen beziehungsweise verfassungsmässigen Zuständigkeit und der praktischen Umsetzung geschaffen. Im Vergleich zum Status quo würde dem Kriterium der fiskalischen Äquivalenz tendenziell besser Rechnung getragen. Die Kosten werden jeweils von derjenigen Staatsebene getragen, welche die Aufgabe übernimmt und den Mitteleinsatz bestimmt. Ob aus den Aufgaben im Grenzbereich ein regionaler oder landesweiter Nutzen resultiert, ist Auslegungssache. Die Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung dürften sich verbessern, wenn die Aufgaben jeweils von derjenigen Staatsebene übernommen werden, für welche diese den geringeren Zusatzaufwand bedeutet. Jedoch birgt die geteilte Zuständigkeit die Gefahr, Fehlanreize zu schaffen und Lastenabwälzungen zwischen den Staatsebenen zu begünstigen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Kantone die neue Zuständigkeit des Bundes in erster Linie dazu nutzen würden, ihre eigenen Ressourcen im Vergleich zu heute abzubauen beziehungsweise die Kompetenzteilung einzig deshalb akzeptieren, um ihrerseits Geld einzusparen.

Für die Arbeitsgruppe stellt diese Variante gegenüber dem Status quo eine Verbesserung dar. Die Erfahrung zeigt, dass zwischen den Kantonspolizeien und dem BAZG wirksame Synergien möglich sind, da jedes auf seinen jeweiligen Kompetenzbereich spezialisiert ist. Zudem könnte die Variante die Übernahme von Schengen-Weiterentwicklungen erleichtern. Sollte die Variante weiterverfolgt werden, wäre im Zuge der weiteren Arbeiten das Risiko der Fehlanreize zu adressieren.

2.5. Bereich Binnengrenzen: Änderung Status quo – stärkere Harmonisierung

2.5.1. Stossrichtung

Bei den Sicherheitsaufgaben im grenzpolizeilichen Bereich sind Optimierungen in der Umsetzung denkbar. Diese haben aber keine direkten Auswirkungen auf die Aufgabenteilung. Durch eine Standarddelegation bestimmter grenzpolizeilicher Aufgaben im ausländerrechtlichen Bereich soll eine Harmonisierung der Verwaltungsvereinbarung er-

reicht werden. Bereits heute delegieren fast alle Grenzkantone die Wegweisungskompetenz dem BAZG offiziell oder bei einem erhöhten Migrationsaufkommen ad hoc. Dennoch müssen die einzelnen Tatbestände, die Aufgaben und die zu erledigenden Massnahmen mit jedem einzelnen Kanton separat vereinbart werden. Im Rahmen der Überarbeitung der Verwaltungsvereinbarung (Übergangsbestimmungen neues Zollgesetz) kann hier mittels Standarddelegation auf das Verfassen einzelner Anhänge pro Kanton verzichtet werden.

2.5.2. Rechtsetzungsbedarf

Ob für die Standarddelegation bestimmter grenzpolizeilicher Aufgaben im ausländerrechtlichen Bereich Rechtsanpassungen nötig sind, muss noch geklärt werden. Gegebenenfalls müsste Art. 10 des neuen BAZG-VG, wonach die Kantone bei der Delegation frei sind, angepasst werden. Allenfalls könnte aber auch eine übergeordnete Vereinbarung mit der KKPKS oder KKJPD genügen.

2.5.3. Finanzielle Auswirkungen

Die administrative Entlastung durch die Harmonisierung der Verwaltungsvereinbarungen fällt eher gering aus. Änderungen im ausländerrechtlichen Bereich müssen zwar nicht mehr mit allen Kantonen einzeln nachgetragen werden, sondern können via die übergeordnete Vereinbarung erfolgen. Die anderen Bereiche müssen aber weiterhin mit allen Kantonen geregelt werden und auch Details wie Kostendepositas pro Kanton müssen weiterhin in kantonalen Leitfäden geregelt werden.

2.5.4. Bewertung

Die Variante wird betreffend Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz neutral beurteilt, weil sich in der Summe weder an der Aufgabenteilung noch an der Finanzierung Änderungen ergeben. Die administrative Erleichterung dürfte sich leicht positiv auf die Effizienz der Aufgabenerfüllung auswirken. Die Effizienzgewinne fallen jedoch tiefer aus wie in der Variante 2.4 «Teilzentralisierung Binnengrenzen». Ungeklärt blieben bei dieser Variante der Umgang mit neuen Aufgaben, welche sich insbesondere durch die stetigen Schengen-Weiterentwicklungen ergeben, weil in jedem Einzelfall bei jedem Kanton geklärt werden müsste, wer macht was sowie spezifische Abgeltungsfragen einzeln vereinbart werden müssten.

Die Arbeitsgruppe sieht in dieser Variante in der Summe mehr Vorteile gegenüber dem Status quo, welche sich im Wesentlichen durch die administrative Erleichterung ergeben. Die Vorteile überwiegen nach Einschätzung der Sektoralvertreter des Bundes jedoch nicht diejenigen, welche sich aus einer Umsetzung der Variante «Teilzentralisierung Binnengrenzen» ergeben würden.

2.6. Bereich Aussengrenzen: Zentralisierung

2.6.1. Stossrichtung

Die Grenzkontrollen an den Aussengrenzen (Flughäfen) werden in die Kompetenz des Bundes verschoben. Diese Variante (Vereinheitlichung) wurde bereits im Abschlussbericht des Projekts reFRONT favorisiert, in der Umsetzung jedoch verworfen. Die ursprünglich anvisierte Vereinheitlichung in den spezifischen Bereichen konnte somit nur marginal erreicht werden. Das Verbesserungspotenzial bleibt daher unverändert bestehen.

2.6.2. Rechtsetzungsbedarf

Bei dieser Variante wären zwingend das AIG, das ZG sowie die Ausführungsverordnungen anzupassen. Welche Gesetze wie angepasst werden müssten, ist auch davon abhängig, welcher Bundesbehörde (BAZG oder SEM oder einer neu zu schaffenden Behörde im EJPD) die Zuständigkeit für die Personenkontrollen an den Schengen-Aussengrenzen zugeordnet würde. Es ist ebenfalls zu prüfen, inwiefern kantonale Gesetze angepasst werden müssen.

Ob darüber hinaus auch eine Anpassung der Bundesverfassung nötig ist, wäre bei einer Weiterverfolgung der Variante vertieft zu analysieren. Wenn die Grenzkontrolle nicht nur als Migrations- sondern auch als sicherheitspolizeilich motivierte Kontrolle verstanden wird, wäre eine Bundeskompetenz allenfalls in der Bundesverfassung zu verankern.

2.6.3. Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich der Aussengrenzkontrolle würde eine Zentralisierung beim Bund für diesen erhebliche Mehrkosten zur Folge haben, die in der neutralen Globalbilanz des Projekts Entflechtung 27 zu Gunsten des Bundes zu berücksichtigen wären. Dank Synergiegewinnen ist insgesamt mit einer Reduktion der Kosten zu rechnen.

2.6.4. Bewertung

Die starke Fragmentierung in den Kantonen sowie die unterschiedliche Ressourcenausstattung wirken sich insbesondere bei kleineren Korps auf die Qualität der Ausbildung (wofür die Schweiz wiederholt kritisiert wurde) und damit mittelbar auf die Qualität der Aufgabenerfüllung aus. Aufgrund stetiger (Schengen-)Weiterentwicklungen werden die Grenzkontrollen zunehmend komplexer, was die Problematik in Zukunft akzentuieren dürfte. Die Variante wird aufgrund der Harmonisierung hinsichtlich des Effizienz- und Effektivitätskriteriums tendenziell als Verbesserung gegenüber dem Status quo eingeschätzt. Allerdings dürften sich die Auswirkungen auf die Effektivität der Aufgabenerfüllung aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Kantone stark zwischen die-

sen unterscheiden. Dasselbe gilt hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips. Aus einer übergeordneten Perspektive dürfte die Subsidiarität jedoch gestärkt werden, da die Aufgabe zumindest in Teilen die Möglichkeiten und Kapazitäten gewisser Kantone zunehmend übersteigen dürfte und die Notwendigkeit einer Schengen-weit einheitlichen Umsetzung keinen Spielraum für regional unterschiedliche Umsetzungslösungen lässt. Die fiskalische Äquivalenz würde insofern gestärkt, als die Aufgaben von derselben Staatsebene ausgeführt würden, von der auch die Vorgaben über die Ausführung gemacht werden. Da die Variante weder neue Fehlanreize schaffen noch bestehende abbauen würde, wird sie diesbezüglich als neutral eingeordnet.

Die Kantonsvertreter sehen bei den Aussengrenzen keinen Handlungsbedarf. Die grundsätzliche Qualität der Aufgabenerfüllung an der Aussengrenze wurde anlässlich der Schengen-Evaluierungen bei den besuchten Grenzkontrollbehörden (Kapo ZH und GE sowie BAZG) nicht bemängelt. Die Sektoralvertreter des Bundes sehen in dieser Variante hingegen Vorteile gegenüber dem Status quo. Die genannten Schengen-Evaluierungen widerspiegeln aus ihrer Sicht ein unzureichendes Bild, da nur die grossen Korps in ihrer Aufgabenerfüllung evaluiert wurden. Diese Korps verfügen auch über Ausbildungen, die den geforderten Standards entsprechen. Die kleinen Korps wurden nicht evaluiert.

2.7. Bereich Aussengrenzen: Teilzentralisierung

2.7.1. Stossrichtung

Die Kompetenz für die Grenzkontrollen an den Aussengrenzen wird durch eine neu geschaffene gesetzliche Verankerung auf den Bund ausgeweitet. Es gilt somit eine geteilte Zuständigkeit Bund und Kantone für dieses Aufgabengebiet. Die Entscheidung, durch welche Staatsebene die Zuständigkeit in der Praxis wahrgenommen wird, könnte entweder den Kantonen obliegen oder gestützt auf ein definiertes Kriterienraster erfolgen. Diese Möglichkeiten wären bei einer Weiterverfolgung der Variante vertieft zu prüfen.

2.7.2. Rechtsetzungsbedarf

Analog zu der Variante Zentralisierung im Bereich der Aussengrenzen wären das AIG, das ZG sowie die Ausführungsverordnungen anzupassen. Es ist ebenfalls zu prüfen, inwiefern kantonale Gesetze sowie die Bundesverfassung angepasst werden müssen.

2.7.3. Finanzielle Auswirkungen

Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere in Kantonen mit kleineren Aussengrenzen die Grenzkontrollen vom Bund wahrgenommen würden. Die Kostenverschiebung wäre zu quantifizieren und im Rahmen der neutralen Globalbilanz des Projekts Entflechtung 27 zu berücksichtigen. Ob Synergiegewinne erzielt werden können, hängt von der genauen Ausgestaltung ab. Im Vordergrund stehen Qualitätsüberlegungen.

Bei denjenigen Kantonen, die die Aufgabe weiterhin selber wahrnehmen, kommt es zu keiner Kostenverschiebung im Rahmen der Globalbilanz.

2.7.4. Bewertung

Die Umsetzung dieser Variante dürfte etwas abgeschwächt dieselben Auswirkungen wie die Variante «Zentralisierung» im Bereich der Aussengrenzen zur Folge haben. Hinsichtlich des Subsidiaritätskriteriums ist diese Variante zu bevorzugen, weil weiterhin eine kantonale Zuständigkeit verankert ist und diese auch wahrgenommen werden kann.

Die Sektoralvertreter des Bundes sehen in dieser Variante Vorteile gegenüber dem Status quo. Wie bereits unter 2.7.4 ausgeführt sehen die Kantonsvertreter hier keinen Handlungsbedarf.

2.8. Bereich Aussengrenzen: Änderung Status quo – stärkere Harmonisierung

2.8.1. Stossrichtung

Bei den Sicherheitsaufgaben im Bereich der Aussengrenzkontrollen (Flughäfen) sind Optimierungen in der Umsetzung denkbar, welche aber keine direkten Auswirkungen auf die Aufgabenteilung haben. Ein neu geschaffenes Organ koordiniert ähnlich der heutigen Steuergruppe Grenze alle Akteure, welche an den Aussengrenzen Kontrolltätigkeiten wahrnehmen mit den entsprechenden Kompetenzen und Ressourcen. Diese Koordination bezieht sich im Wesentlichen auf Handlungsfelder wie Risikoanalyse, Aus- und Weiterbildung, Prozesse, Technik und Infrastruktur sowie Policy und Governance. Dadurch können Harmonisierungen erreicht und Doppelspurigkeiten beseitigt werden. Die skizzierte Stossrichtung entspricht der Variante «Harmonisierung» aus dem Abschlussbericht reFRONT.

2.8.2. Rechtsetzungsbedarf

Die Erfahrungen mit der bestehenden Steuergruppen Grenze haben gezeigt, dass eine umsetzbare und wirksame Koordination ohne Rechtgrundlage nicht zu erreichen ist. Daher wären Anpassungen der bestehenden Rechtsgrundlagen erforderlich, um eine höhere Verbindlichkeit herzustellen.

2.8.3. Finanzielle Auswirkungen

Für die Schaffung und Finanzierung des Koordinationsorgans müssten seitens Bund und / oder Kantone finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Durch die Harmonisierung von Support- und Kernprozessen könnten hingegen wieder Kosten eingespart werden.

2.8.4. Bewertung

Die Harmonisierung der Kern- und Supportprozesse für die Aussengrenzkontrollen würde zu einer einheitlicheren und somit effizienteren und teils auch effektiveren Umsetzung der Schengen-Anforderungen führen. Da die Variante keine eigentliche Entflechtung darstellt, sind die Auswirkungen auf die Subsidiarität und die fiskalische Äquivalenz eher gering.

Die Sektoralvertreter des Bundes favorisieren diese Variante gegenüber dem Status quo, wohingegen die Kantonsvertreter keinen Optimierungsbedarf orten. Die Schengen-Evaluation habe gezeigt, dass die Aufgaben im Wesentlichen gut bewältigt werden.

3. Würdigung und Empfehlungen

Bereich Polizei und Strafverfolgung

Im Bereich Polizei und Strafverfolgung findet die Variante **funktionale Neuordnung** innerhalb der Arbeitsgruppe Zustimmung. Die Arbeitsgruppe ist der Meinung, dass diese Variante eine Verbesserung gegenüber dem Status quo darstellt. Die Folgearbeiten in Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Postulat Jositsch sind bereits weit fortgeschritten. Die Stossrichtung dieser laufenden Arbeiten deckt sich im Grundsatz mit der Variante funktionale Neuordnung.

Die Thematik der **Ermittlungsleistungen** soll aufgrund des Handlungsbedarfes in Zusammenhang mit der EFK-Empfehlung und der Ressourcensituation fedpol ausserhalb der Entflechtung 27 mit einem strafferen Zeitrahmen bis Ende 2026 überprüft werden.

Aus einer Entflechtungsperspektive empfehlen die finanzpolitischen Vertreter, die Variante der **finanziellen Entflechtung** für den Bereich der **polizeilichen Schutzaufgaben** in einer zweiten Phase des Projekts weiterzuverfolgen und zu vertiefen. Die Kantonsvertreter und die Sektoralvertreter des Bundes sprechen sich für die Beibehaltung des Status quo aus. Eine Entflechtung birgt aus ihrer Sicht die Gefahr, dass Zahlungsspitzen oder ein höherer Bedarf in Zukunft auf die Kantone abgewälzt werden könnten. Zudem könnte sich eine Aufhebung der Abgeltungen negativ auf die Aufgabenerfüllung auswirken, falls die Kantone trotz Ausgleich über die neutrale Globalbilanz des Projekts Entflechtung 27 künftig weniger eigene Ressourcen einsetzen würden. Die finanzielle Entflechtung im Bereich der kantonalen Nachrichtendienste wird von keinem Mitglied der Arbeitsgruppe zur Vertiefung in der zweiten Phase empfohlen.

Bereich Grenze / grenzpolizeiliche Aufgaben

Im Bereich der **Binnengrenzen** ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass beide vorgeschlagenen Varianten dem Status quo vorzuziehen sind und sowohl die **Teilzentralisierung** als auch die **Harmonisierung** in einer zweiten Phase vertieft werden könnten.

Die Bundesvertreter orten ebenfalls Handlungsbedarf im Bereich der **Aussengrenzen** und empfehlen die Vertiefung der Variante **Zentralisierung oder Teilzentralisierung**.

Die Kantonsvertreter sehen keinen Handlungsbedarf und sprechen sich für die Beibehaltung des **Status quo** aus.